



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung • Schulweg 2 • 4461 Böckten

Tel.: 061 / 985 88 66

Fax: 061 / 985 88 60

info@boeckten.ch

www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 13.15 - 15.15 Uhr, Dienstag: 09.30 - 12.00 Uhr
und Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Gesuch-Nr.

Eingang:

Gesuch für Kleinbaute

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92).

Standort des Bauvorhabens

Strasse + Nr.:

Parzellen-Nr.: Zone:

Gesuchsteller/In

Name und Vorname:

Adresse:

Parzelleneigentümer/In

Name und Vorname:

Adresse:

Beschreibung des Projektes:

Zweck:

Konstruktion / Baumaterial:

Bedachungsmaterial / Farbe:

Abmessungen:

Breite x Länge: m x m = m² / max Höhe m:

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, Schulweg 2, 4461 Böckten einzureichen.

Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort

Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder

Ausschnitte aus Prospektunterlagen

.....

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum: Unterschrift:

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum: Unterschrift:

Rückseite beachten!

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: Ort / Datum: Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort / Datum: Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort / Datum: Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort / Datum: Unterschrift:

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung:

Böckten,

Gemeinderat Böckten

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin

Elmar Gürtler Karin Althaus

Verteiler:

- Gesuchsteller
- HWS Ingenieurbüro AG, Sissach (Abwasserbewilligung)
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil (Nachführungsgeometer)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründet Beschwerde erhoben werden. (§ 133 Baugesetz).
Beschwerden sind innert weiteren 30 Tagen zu begründen.

Beilage: Anhang 1

Anhang 1 zum Gesuch für Kleinbaute gemäss § 92 RBV

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen §92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir Ihnen, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft